



VERFÜGUNG

vom 18. Dezember 1998

Neerach. Planungszonen "Sandbuck, Mettlen/Roracher, Züriacher"

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Gemäss § 346 PBG können bis zum Erlass oder während der Revision von Gesamtrichtplänen oder Nutzungsplanungen für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen festgesetzt werden, innerhalb deren keine baulichen Veränderungen oder sonstige Vorkehren getroffen werden dürfen, die der im Gange befindlichen Planung widersprechen.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 1998 ersucht der Gemeinderat Neerach die Baudirektion, über die Gebiete Sandbuck (Neerach) sowie Mettlen/Roracher und Züriacher (Riet) Planungszonen festzusetzen. Er begründet dies im wesentlichen damit, dass diese Gebiete, die gemäss rechtskräftigem Bauzonenplan der Zone W2.II zugewiesen sind, in den vergangenen Jahren - entgegen den gemäss BauO möglichen zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern - mit eingeschossigen Einfamilienhäusern überbaut wurden. Die Überbauung der wenigen noch bestehenden Baulücken mit zonenkonformen Bauten würde das Quartierbild wesentlich beeinträchtigen. Der Gemeinderat Neerach beabsichtigt deshalb, der Gemeindeversammlung die Umzonung dieser Gebiete zu beantragen. Damit während des Revisionsverfahrens bauliche Veränderungen, die nicht der angestrebten Umzonung entsprechen, verhindert werden können, ist für diese Gebiete eine Planungszone gemäss § 346 PBG zu erlassen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Für die Gebiete Sandbuck (Neerach) sowie Mettlen/Roracher und Züriacher (Riet) werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 18. November 1998 Planungszonen festgesetzt.

- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden; allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 18. Dezember 1998
981976/Ove/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

